

Az.: 5 A 701/13
3 K 849/11

Beglaubigte
Abschrift



ÖSTERREICHISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

Unterprozessbevollmächtigter:

gegen

die Stadt Meerane
vertreten durch den Bürgermeister
Lörracher Platz 1, 08393 Meerane

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Kosten für einen Feuerwehreinsatz
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 15. Juli 2015

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 22. Februar 2012 - 3 K 849/11 - geändert.

Der Bescheid der Beklagten vom 28. März 2011 in der Gestalt ihres Widerspruchsbescheids vom 11. August 2011 wird aufgehoben, soweit ein Kostenersatz von mehr als 1.500,00 € festgesetzt wird.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich mit seiner durch den Senat zugelassenen Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 22. Februar 2012, mit dem seine Klage gegen den von der Beklagten ihm gegenüber erlassenen Kostenersatzbescheid vom 28. März 2011 wegen des Einsatzes ihrer Freiwilligen Feuerwehr zur Beseitigung einer Ölspur abgewiesen wurde.
- 2 Der Kläger befuhr als Halter des Kraftfahrzeugs, Typ G..., amtliches Kennzeichen am 18. März 2011 mehrere Straßen im Stadtgebiet der Beklagten. Dabei kam es zum Austritt von Motorenöl. Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Beklagten zur Beseitigung des ausgetretenen Motorenöls erfolgte auf Grund eines Einsatzersuchens durch die Leitstelle der Feuerwehr in Zwickau.

- 3 Die Freiwillige Feuerwehr der Beklagten setzte für die Reinigung der durch das Motorenöl verunreinigten Straßen fünf Kraftfahrzeuge, eine Kehrmaschine sowie 22 Einsatzkräfte ein. Die Beklagte legte ihrer Berechnung der ihr für den Einsatz der Fahrzeuge und der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Kosten eine Einsatzdauer von 2,5 Stunden pro Fahrzeug und Kamerad zugrunde. 320 kg Ölbindemittel (16 Sack) wurden auf die durch das Motorenöl verunreinigten Flächen der Straßen aufgebracht. Die Gesamtkosten des Einsatzes ihrer Freiwilligen Feuerwehr bezifferte die Beklagte in einer Aufstellung vom 28. März 2011 auf insgesamt 6.465,70 €.
- 4 Mit Kostenersatzbescheid vom 28. März 2011 setzte die Beklagte gegenüber dem Kläger einen Kostenersatzbetrag in Höhe von 6.465,70 € fest. Gegen diesen Bescheid legte die Haftpflichtversicherung des Klägers in dessen Namen am 18. April 2011 Widerspruch ein.
- 5 Im April 2001 überwies die Haftpflichtversicherung des Klägers der Beklagten den Betrag von 1.500,00 € und führte zur näheren Begründung des noch streitgegenständlichen Widerspruchs aus, dass die von der Beklagten festgesetzten, den Betrag von 1.500,00 € übersteigenden Kosten überhöht, unangemessen und außer Verhältnis zu der durchgeführten Maßnahme stünden. Aus dem Kraftfahrzeug des Klägers hätten aus technischen Gründen maximal fünf bis sieben Liter Motorenöl austreten können. Deren Beseitigung hätte einen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr erforderlich gemacht, der allenfalls Kosten bis zu 1.500,00 € hätte verursachen können.
- 6 Mit Bescheid vom 1. August 2011 wies die Beklagte den Widerspruch unter Zurückweisung der Einwendungen des Klägers gegen die Erforderlichkeit des Feuerwehreinsatzes zurück.
- 7 Am 5. August 2011 hat der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Chemnitz erhoben mit dem Antrag, den Kostenersatzbescheid der Beklagten vom 28. März 2011 in Höhe von 4.965,70 € aufzuheben. Zur Begründung bezog er sich auf sein bisheriges Vorbringen und führte ergänzend aus: Die Polizeistation Meerane habe die Feuerwehr der Beklagten mit der Beseitigung der Ölspur beauftragt. Die Beseitigung des

ausgelaufenen Öls habe somit der polizeilichen Aufgabenerfüllung, nämlich der Beseitigung der Gefahren für den Straßenverkehr gedient. Die Tätigkeit der Feuerwehr der Beklagten sei somit in Amtshilfe für die Polizei erfolgt. Die Kosten hätten deshalb nicht gegenüber dem Kläger festgesetzt werden dürfen, sondern hätten gegenüber dem Freistaat Sachsen geltend gemacht werden müssen.

- 8 Vorsorglich werde bestritten, dass die Beklagte die Feuerwehrcostenersatzsatzung ordnungsgemäß erlassen habe. Die Kostensatzung werde auch inhaltlich als rechtswidrig gerügt. Dies gelte insbesondere für deren § 5 und die dortigen Bestimmungen zu den Stundensätzen, nach denen angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet würden.
- 9 In der mündlichen Verhandlung vom 22. Februar 2012 hat das Verwaltungsgericht Chemnitz den Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Beklagten als Auskunftsperson vernommen.
- 10 Mit Urteil vom 22. Februar 2012 hat das Verwaltungsgericht Chemnitz die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt:
- 11 Der Kostenersatzbescheid finde seine Rechtsgrundlage in § 69 Abs. 2 Nr. 2 SächsBRKG. Die Freiwillige Feuerwehr der Beklagten sei entgegen der Auffassung des Klägers nicht im Wege der Amtshilfe für die Polizeibehörde tätig geworden, weil das Reinigen einer Straße von einer Ölspur gemäß § 16 Abs. 2 SächsBRKG eine Pflichtaufgabe der Feuerwehr zur technischen Hilfeleistung und Gefahrenabwehr sei.
- 12 Die von der Beklagten durchgeführten Maßnahmen seien auch erforderlich gewesen. Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Beklagten habe bestätigt, dass die Ölspur sich über 3 km erstreckt habe. Sie sei wegen des Regenwetters stark ausgewaschen gewesen und habe sich dementsprechend stark verbreitet. Vom Kläger werde nicht substantiiert dargelegt, dass weniger Einsatzkräfte oder Material ausgereicht hätten, um die sehr lange Ölspur zu beseitigen.
- 13 Im Hinblick auf die verhältnismäßig geringen Gebühren und des lang andauernden Einsatzes komme es auch nicht darauf an, dass nach der Rechtsprechung einzelner

Oberverwaltungsgerichte eine minutengenaue Abrechnung erforderlich sein könne. Es sei nämlich gerade nicht ersichtlich, dass hier eine minutengenaue Abrechnung hätte erfolgen können. Vorliegend seien Mitarbeiter der Freiwilligen Feuerwehr tätig gewesen, die - anders als Mitarbeiter einer Berufsfeuerwehr - nach dem Einsatz wieder ihrer „normalen“ Berufstätigkeit nachgingen und für die Zeit ihrer Abwesenheit und damit nicht lediglich für die Einsatzzeit zu entschädigen seien. Wenn allein die tatsächlichen Einsatzzeiten, nicht aber die Verkehrszeiten, zur Anrechnung gebracht werden könnten, bestehe angesichts dieser insoweit nicht mitvergüteten Abwesenheit während der Verkehrswege gerade kein Anlass dafür, den Verursacher zudem durch eine auf den Einsatz bezogene minutengenaue Abrechnung zu Lasten der Beklagten zu entlasten. Dies würde nämlich der Berechtigung der Beklagten, Pauschalen bei der Abrechnung zu verwenden, zuwider laufen.

- 14 Auf Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 4. Oktober 2013 - 5 A 209/12 - die Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils zugelassen. Es sei zumindest offen, ob es sich bei der Beseitigung des Öls um eine technische Hilfe im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG gehandelt habe und deshalb der Kostenersatzbescheid zu Recht auf § 69 Abs. 2 Nr. 2 SächsBRKG gestützt werden durfte. Für den Fall der Annahme, es habe sich bei der Beseitigung der Ölspur nicht um eine Pflichtaufgabe im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 SächsBRKG sondern um eine freiwillige Aufgabe der Feuerwehr gehandelt, käme zwar die Anwendung des § 4 Satz 2 Nr. 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Meerane (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 2. Oktober 2007 in Betracht. Allerdings dürfte dieser satzungsrechtlichen Regelung die erforderliche Rechtsgrundlage fehlen, nachdem der Senat mit Urteil vom 4. Mai 2011 - 5 A 538/09 - die insoweit als Ermächtigungsgrundlage allein in Betracht kommende Vorschrift des § 69 Abs. 3 SächsBRKG in der bis zum 14. September 2012 gültigen Fassung nicht als taugliche Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kosten für freiwillige Einsätze der Feuerwehr befunden habe, weil der Vorschrift kein durch Auslegung zu ermittelnder Regelungsinhalt entnommen werden könne. Auch begegne die in § 5 Abs. 2 Feuerwehrkostenersatzsatzung vorgesehene Aufrundungsregelung im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz möglicherweise rechtlichen Bedenken.

- 15 Zur Begründung seiner Berufung macht der Kläger Vortrag im Sinne der Berufungszulassungsentscheidung des Senats. Ergänzend moniert er die Rechtmäßigkeit der allgemeinen Verwaltungsgebühren von 10 % zum Materialverbrauch.
- 16 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 22. Februar 2012 - 3 K 849/11 - zu ändern und den Kostenbescheid der Beklagten vom 28. März 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 1. August 2011 in Höhe von 4.965,70 € aufzuheben.
- 17 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.
- 18 Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor: Bei der Beseitigung von Ölspuren auf öffentlichen Straßen handele es sich um technische Hilfe i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG und damit um eine Pflichtaufgabe der Beklagten. Die vom Kläger verursachte Ölspur stelle einen Unglücksfall im Sinne der Definition des § 2 Abs. 1 Satz 4 SächsBRKG dar, weil von ihr auf öffentlichen und damit dem Gemeingebrauch gewidmeten Straßen eine erhebliche Gefahr für die übrigen Verkehrsteilnehmer (Menschen) sowie den von diesen geführten Fahrzeugen (Sachen) ausgehe. Insoweit sei die Beklagte im Sinne des Brandschutzes gemäß § 2 Abs. 1 SächsBRKG tätig geworden, der eine weisungsfreie Pflichtaufgabe i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG sei. Die Beklagte bzw. deren Feuerwehr sei nicht im Rahmen der Amtshilfe, sondern im Rahmen der ihr gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 SächsBRKG übertragenen Pflicht zur Gefahrenabwehr tätig geworden.
- 19 Gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 2 SächsBRKG sei der Fahrzeughalter zum Ersatz der Kosten durch den Feuerwehreinsatz verpflichtet, wenn die Gefahr beim Betrieb des Kraftfahrzeuges entstanden sei. Dies sei hier unstreitig der Fall. Es habe deshalb keiner Satzungsregelung i. S. d. § 69 Abs. 3 SächsBRKG bedurft. Es gebe somit auch keinen Widerspruch zwischen dem hier anwendbaren § 4 der Feuerwehrkostenersatzsatzung mit § 69 Abs. 3 SächsBRKG.

- 20 Im Sinne eines einfachen und transparenten Verwaltungsverfahrens sei die Rundung auf jeweils eine volle halbe Stunde nicht unverhältnismäßig oder gar undurchsichtig. Soweit die allgemeinen Verwaltungsgebühren zum Materialverbrauch auf 10 % pauschaliert würden, sei eine Verletzung des Kostendeckungsgrundsatzes nicht zu erkennen.
- 21 Dem Senat liegen die Akten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens (1 Band) sowie die zur Sache gehörenden Akten der Beklagten (1 Heftung) vor. Auf diese Unterlagen wird wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 22 Die zulässige Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 22. Februar 2012 ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat zu Unrecht die Klage abgewiesen. Der Kostenersatzbescheid der Beklagten vom 28. März 2011 in der Gestalt ihres Widerspruchsbescheids vom 1 August 2011 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Verpflichtung des Klägers zur Zahlung der Kosten für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Beklagten am 18. März 2011 findet weder in § 69 Abs. 2 Nr. 2 SächsBRKG noch in § 4 Satz 2 Nr. 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Meerane (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 2. Oktober 2007 i. V. m. § 69 Abs. 3 SächsBRKG eine Rechtsgrundlage.
- 23 Der Kostenersatzbescheid kann entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts und der Beklagten nicht auf § 69 Abs. 2 Nr. 2 SächsBRKG gestützt werden. Danach ist zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, der Fahrzeughalter verpflichtet, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges entstanden ist.
- 24 Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Vorschrift liegen insoweit vor, als durch den Ölaustritt bei dem Betrieb des Kraftfahrzeugs, dessen Halter der Kläger war, eine Gefahr begründet wurde. Es bestand für eine Vielzahl von Verkehrsteilnehmern auf den betroffenen Straßen eine Gefahr für Kraftfahrzeuge und deren Insassen,

insbesondere aber auch für Motorräder und deren Fahrer. Motorräder und andere Zweiradfahrzeuge können erfahrungsgemäß auf Ölsuren ins Rutschen geraten. Dies gilt umso mehr, wenn die Straße - wie es hier der Fall gewesen ist - nass ist.

- 25 Die weiteren tatbestandlichen Voraussetzungen des § 69 Abs. 2 Nr. 2 SächsBRKG liegen jedoch nicht vor, weil es sich bei dem Einsatz der Feuerwehr der Beklagten am 18. März 2011 nicht um einen Einsatz im Sinne des § 69 Abs. 1 SächsBRKG, an den Absatz 2 anknüpft, handelte. Die Beseitigung der Ölspur war keine hier allein als anspruchsbegründende Maßnahme in Betracht kommende technische Hilfe im Sinne dieser Vorschrift.
- 26 Technische Hilfe ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG die Hilfeleistung für Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt bei Schäden und öffentlichen Notständen durch Naturereignisse und Unglücksfälle unter Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehr. Der öffentliche Notstand wird in § 2 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG als ein Ereignis definiert, bei dem gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder bedeutenden Sachwerten oder in erheblichem Maß für die Umwelt drohen, die nicht allein durch polizeiliche Maßnahmen beseitigt oder verhindert werden können. Ein solcher Notstand lag hier nicht vor.
- 27 Die Beseitigung der Ölspur am 18. März 2011 durch die Freiwillige Feuerwehr der Beklagten stellte, wie der Senat vorgehend ausgeführt hat, eine Hilfeleistung für Menschen und Sachwerte dar. Ob bei einem Austritt von einigen Litern Öl innerorts auf Straßen mit Straßenbelag und Straßenentwässerung auch eine Hilfeleistung für die Umwelt vorlag, kann offenbleiben. Das Auslaufen des Motorenöls stellte auch ein Ereignis dar, bei dem eine sowohl gegenwärtige als auch bevorstehende Gefahr zumindest für Leib und Leben von Menschen und für bedeutende Sachwerte drohte. Allerdings sind keine Anhaltspunkte ersichtlich und auch nicht von der Beklagten vorgetragen, dass diese Gefahren nicht durch polizeiliche Maßnahmen hätten beseitigt werden können.
- 28 Der Begriff der "polizeilichen Maßnahme" i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG ist nach seinem Sinn und Zweck nicht in einem organisationsrechtlichen, sondern in

einem funktionellen bzw. aufgabenbezogenen Sinne zu verstehen. Er beschränkt sich nicht auf Maßnahmen der Polizei im Sinne des Sächsischen Polizeigesetzes und damit nicht auf solche von Polizeibehörden (§ 64 SächsPolG) und des Polizeivollzugsdienstes (§ 59 SächsPolG). Vielmehr erfasst der Begriff der "polizeilichen Maßnahme" alle Maßnahmen, die der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit dienen. Es geht hier um die Wahrnehmung von Aufgaben des materiellen Polizeirechts. Eine Pflichtaufgabe der Feuerwehr, die § 16 Abs. 2 Satz 1 SächsBRKG in dem Sinne definiert, dass die Feuerwehren bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfe die erforderlichen Maßnahmen insoweit zu treffen haben, als es zur Bekämpfung der Gefahr oder Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist, soll nur dann vorliegen, wenn eine Gefahrenabwehr durch die eigentlich zuständigen Fachbehörden, die Polizeibehörden oder den Polizeivollzugsdienst nicht rechtzeitig erfolgen kann. Allein entscheidend ist, ob es um die Wahrnehmung der Aufgabe der Gefahrenabwehr geht. So verhält es sich hier, weil Maßnahmen zur Beseitigung einer Ölspur im öffentlichen Verkehrsraum der Gefahrenabwehr dienen.

29 Die Beurteilung, ob eine der in § 2 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG bezeichneten Gefahren allein durch polizeiliche Maßnahmen beseitigt oder verhindert werden können, oder ob es des Einsatzes der Feuerwehr bedarf, setzt eine Beurteilung der Umstände des konkreten Einzelfalls voraus. Dieser Bezug auf das konkrete Ereignis folgt bereits aus dem Wortlaut der Norm, wonach der "öffentliche Notstand" als **ein** zur Bedrohung der in der Norm näher bezeichneten Schutzgüter führendes Ereignis definiert wird. Bei der Differenzierung zwischen Maßnahmen der Feuerwehr und polizeilichen Maßnahmen geht es darum, wie die durch ein Ereignis verursachte Gefahr für die öffentliche Sicherheit schnell und effektiv beseitigt werden kann. Bei der Beurteilung ist entscheidend, ob in der gebotenen Zeit die Gefahr mit polizeilichen Maßnahmen abgewehrt werden kann, oder ob es der besonderen Ausrüstung oder Fähigkeiten der Feuerwehr im konkreten Einzelfall bedarf.

30 Beim Austreten von Motorenöl wie hier auf innerörtlichen Straßen, kommen als polizeiliche Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG zur Beseitigung der Ölspur Maßnahmen des Trägers der Straßenbaulast der durch die Verunreinigung betroffenen Straße, der Gemeinde als Ortspolizeibehörde (§ 60 Abs. 1, § 64 Abs. 1 Nr.

4 SächsPolG) oder des Polizeivollzugsdienstes (§ 60 Abs. 2 SächsPolG) in Betracht. Wegen der Gefahren für Menschen und bedeutende Sachwerte sowie ggf. für die Umwelt durch Ölsuren auf öffentlichen Straßen erscheint regelmäßig ein sofortiges Einschreiten erforderlich; hierfür ist neben den Fachbehörden und den Polizeibehörden der Polizeivollzugsdienst berufen. Dieser kann zunächst den betroffenen Straßenabschnitt ganz oder teilweise absperren und anschließend eine Anordnung gegenüber dem Störer erlassen oder bei Vorliegen der Voraussetzungen die Störung für die öffentliche Sicherheit selbst beseitigen. Jedenfalls wenn im Einzelfall private Firmen bereit und in der Lage sind, die Ölspur sofort zu beseitigen, liegt technische Hilfe i. S. v. § 69 Abs. 1, 2 SächsBRKG nicht vor. Vielmehr handelt die Feuerwehr freiwillig.

- 31 Zur Beseitigung einer Ölspur kommt auch der Erlass einer - auch mündlichen - Verfügung durch die Polizei in Betracht, mit der der Fahrzeughalter oder der Verursacher verpflichtet wird, die Ölspur zu beseitigen. Einer solchen Beseitigungsanordnung kann ungeachtet der Ermächtigungsgrundlage grundsätzlich nicht entgegengehalten werden, dass ihr Adressat in der Regel nicht in der Lage sei, die Ölspur eigenhändig zu beseitigen. Bei der Beseitigung handelt es sich um eine vertretbare Handlung, die durch ein auf die Beseitigung von Ölsuren spezialisiertes Unternehmen vorgenommen und vom Beseitigungspflichtigen - ggf. mit Unterstützung der Polizei - beauftragt werden kann.
- 32 Eine solche Polizeiverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in § 3 Abs. 1 SächsPolG. Danach kann die Polizei innerhalb der durch das Recht gesetzten Schranken die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Norm liegen bei einer Ölspur im öffentlichen Verkehrsraum vor, weil diese aus den oben näher dargestellten Gründen zu einer Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer führt.
- 33 Die mit der Polizeiverfügung erlassene Anordnung dürfte in der Regel unaufschiebbar und damit sofort vollziehbar sein, wenn sie durch den Polizeivollzugsdienst ergeht (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO). Wird sie durch eine allgemeine Polizeibehörde (§ 64 Abs. 1 SächsPolG) getroffen, kann ihre sofortige Vollziehung nach Maßgabe des

§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet werden. Im Hinblick auf die kraft Gesetzes oder durch ausdrückliche Anordnung gegebene sofortige Vollziehbarkeit der Anordnung kann diese mit der Androhung, die wegen der Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Störung der öffentlichen Sicherheit auch mündlich ergehen kann (vgl. § 21 SächsVwVG), der in einem solchen Fall wegen der Erforderlichkeit einer schnellen und effektiven Gefahrenbeseitigung allein in Betracht kommenden Ersatzvornahme verbunden werden (§ 2 Nr. 2, § 19 Abs.1, Abs. 2 Nr. 2, § 20, § 24 SächsVwVG). Kommt der Pflichtige der Androhung nicht nach, kann die Ölspur im Wege der Ersatzvornahme beseitigt werden. Dafür kann dann durch die Polizei ein auf die Beseitigung spezialisiertes Unternehmen beauftragt werden. Rechtsbehelfe gegen die Ersatzvornahme haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO, § 11 Satz 1 SächsVwVG keine aufschiebende Wirkung.

- 34 Ist der Fahrer oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht rechtzeitig erreichbar und kann deshalb ihm gegenüber keine Anordnung ergehen, kann die Polizei nach Maßgabe des § 6 SächsPolG die Beseitigung der Ölspur im Wege der unmittelbaren Ausführung vornehmen. Auch insoweit kommt dann die Beauftragung eines entsprechenden Unternehmens mit der Beseitigung in Betracht.
- 35 Daneben kommt auch ein Handeln des zuständigen Straßenbaulastträgers bzw. in Ortsdurchfahrten der Gemeinde in Betracht. So bestimmt § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG, dass derjenige, der eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt - um eine solche Verunreinigung handelt es sich bei dem Austreten von Motorenöl -, die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen hat; andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast - in Ortsdurchfahrten die Gemeinden - die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Schreitet bei einem Ereignis, bei dem Betriebsflüssigkeiten wie Motorenöl aus einem Kraftfahrzeug auslaufen und die Straßenoberfläche verunreinigen, der Straßenbaulastträger oder bei Ortsdurchfahrten die Gemeinde ein, handelt es sich um Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit der Straße und damit um Maßnahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr, auch wenn die zuständige Behörde nicht als Polizei im Sinne des Sächsischen Polizeigesetzes tätig wird.

- 36 Kann die von einer Ölspur ausgehende Gefahr durch eine der genannten polizeilichen Maßnahmen beseitigt werden, liegt kein öffentlicher Notstand im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG vor. Ein Einsatz der Feuerwehr wäre dann keine technische Hilfe und würde nicht die Kostenfolge aus § 69 Abs. 2 Nr. 2 SächsBRKG auslösen.
- 37 Ob die von einer Ölspur ausgehenden Gefahren durch polizeiliche Maßnahmen i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 3 SächsBrKG beseitigt werden können, hängt davon ab, ob diese Maßnahmen zu einer schnellen und effektiven Beseitigung der Gefahrenquelle führen.
- 38 Im vorliegenden Fall sind keine Anhaltspunkte ersichtlich oder von der Beklagten vorgetragen, dass polizeiliche Maßnahmen in dem oben dargestellten Umfang nicht ausgereicht hätten, um die Ölspur umgehend und vollständig zu beseitigen. Die Beklagte hat selbst eingeräumt, dass es im Gemeindegebiet Unternehmen gab und auch heute noch gibt, die die Ölspur in dem zeitlichen und auch qualitativen Rahmen hätten beseitigen können, wie dies durch ihre Freiwillige Feuerwehr erfolgt ist. Ölspuren auf Staatsstraßen oder Autobahnen außerhalb der Ortslage wurden und werden von privaten Firmen beseitigt (vgl. Niederschrift des Verwaltungsgerichts über die mündliche Verhandlung vom 22. Februar 2012, AS 65, S. 2). Besonderheiten in zeitlicher Hinsicht oder wegen des Umfangs der Ölspur lagen hier nicht vor, die die Annahme hätte rechtfertigen können, polizeiliche Maßnahmen hätten die von der Ölspur ausgehenden Gefahren nicht rechtzeitig oder nicht in der erforderlichen Qualität beseitigen können.
- 39 Die Annahme des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr der Beklagten am 18. März 2011 als technische Hilfe scheidet ferner auch deshalb aus, weil die weitere tatbestandliche Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG, dass der öffentliche Notstand durch ein Naturereignis oder einen Unglücksfall verursacht wurde, nicht vorliegt. Der Austritt des Motorenöls beruhte auf einem technischen Versagen. Ursache war damit kein Naturereignis. Auch ein Unglücksfall im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG scheidet als Ursache für den Austritt des Motorenöls aus. Der Begriff des "Unglücksfalls" im Sinne der genannten Vorschrift wird in § 2 Abs. 1 Satz 4 SächsBRKG als ein plötzlich eintretendes Ereignis definiert, das erhebliche Gefahren für Menschen, Sachen oder die Umwelt verursacht **und** den Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehr erforderlich macht. Aus den oben näher dargestellten Gründen, dass die Ölspur durch polizeiliche Maßnahmen hätte beseitigt

werden können, folgt hier, dass der Einsatz von Kräften und Mitteln der Freiwilligen Feuerwehr der Beklagten nicht erforderlich war.

40 Dem kann die Beklagte nicht mit Erfolg entgegengehalten, dass nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen (Urt. v. 16. Februar 2007 - 9 A 4239/04 -, juris Rn. 41 ff.) die Beseitigung einer Ölspur eine Pflichtaufgabe der Feuerwehr sei. Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NW S. 122) unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden. Bei der Beseitigung einer Ölspur auf einer öffentlichen Straße bejaht das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen das Tatbestandsmerkmal des Unglücksfalls, weil hierunter jedes Ereignis zu verstehen sei, das mit einer gewissen Plötzlichkeit eintritt und eine erhebliche Gefahr für Menschen oder Sachen bringt oder zu bringen droht. Die Gesetzeslage im Freistaat Sachsen ist aber eine andere als die im Land Nordrhein-Westfalen. Der Unglücksfall wird in § 2 Abs. 1 Satz 4 SächsBRKG definiert als ein plötzlich eintretendes Ereignis, das erhebliche Gefahren für Menschen, Sachen oder die Umwelt verursacht **und den Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehr erforderlich macht**. Dieses Erforderlichkeitsmerkmal enthält das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht. Der Begriff des Unglücksfalls im Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ist damit ein anderer als der in dem entsprechenden nordrhein-westfälischen Gesetz verwendete Begriff des Unglücksfalls.

41 Die Verpflichtung des Klägers zur Zahlung der der Freiwilligen Feuerwehr für ihren Einsatz am 18. März 2011 entstandenen Kosten findet auch keine Rechtsgrundlage in § 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 Feuerwehrkostensatzsatzung i. V. m. § 69 Abs. 3 Nr. 3 SächsBRKG in der bis zum 14. September 2012 geltenden Fassung (vom 24. Juni 2004 [SächsGVBl. S. 245, 647]). § 4 Satz 2 der Satzung bestimmt unter der Überschrift "Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr", dass für alle Leistungen der Feuerwehr, die auf Grundlage des Art. 1 § 69 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im

Freistaat Sachsen erbracht werden, Gebühren verlangt werden. Satz 2 Nr. 1 bestimmt, dass vorbehaltlich einer anderen Regelung in § 5 der Satzung für die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßen- und anderen Unfällen Gebühren verlangt werden. Diese satzungsrechtliche Regelung entbehrt einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage, weil die insoweit allein in Betracht kommende Vorschrift des § 69 Abs. 3 Nr. 3 SächsBRKG in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung mangels eines Regelungsinhaltes als Ermächtigungsgrundlage für die Regelung ausscheidet. Dies hat der Senat mit Urteil vom 4. Mai 2011 - 5 A 538/09 - entschieden. Danach hat er die Vorschrift des § 69 Abs. 3 SächsBRKG in der bis zum 14. September 2012 gültigen Fassung nicht als taugliche Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kosten erachtet, weil ihr kein durch Auslegung zu ermittelnder Regelungsinhalt entnommen werden kann.

42 Der Senat hat in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 u. a. ausgeführt:

„Nach § 69 Abs. 1 SächsBRKG sind die Einsätze der Gemeindefeuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfeleistung unentgeltlich, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen. § 69 Abs. 2 SächsBRKG bestimmt für sieben enumerativ aufgezählte Fallgruppen eine Verpflichtung zum Ersatz der der Gemeinde durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten. § 69 Abs. 3 SächsBRKG bestimmt für vier ebenfalls enumerativ aufgezählte Fallgruppen, dass für alle anderen Leistungen der Gemeindefeuerwehr die Gemeinde durch Satzung einen Ersatz der Kosten verlangen kann.

Brandbekämpfung i. S. d. § 69 Abs. 1 SächsBRKG ist abwehrender Brandschutz (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG). Technische Hilfe i. S. d. § 69 Abs. 1 SächsBRKG ist die Hilfeleistung für Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt bei Schäden und öffentlichen Notständen durch Naturereignisse und Unglücksfälle unter Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehr (§ 2 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG). Bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfe haben die Feuerwehren die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr insoweit zu treffen, als es zur Bekämpfung der Gefahr oder Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist (§ 16 Abs. 2 Satz 1 SächsBRKG). Andere Aufgaben dürfen die Feuerwehren nur ausführen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird (§ 16 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG).

§ 69 SächsBRKG verwendet die Begriffe ‚Einsatz‘ (Abs. 2), ‚Einsätze‘ (Abs. 1) und ‚alle anderen Leistungen‘ (Abs. 3). Die Begriffsverbindung ‚alle anderen Leistungen‘ i. S. d. § 69 Abs. 3 SächsBRKG ist einer zu einem eindeutigen Bedeutungsinhalt führenden Auslegung nicht zugänglich.

Nach ihrem Wortsinn könnte die Begriffsverbindung so zu verstehen sein, dass ‚alle anderen Leistungen‘ solche Leistungen der Feuerwehr sind, die weder von § 69 Abs. 1 noch von § 69 Abs. 2 SächsBRKG erfasst werden. Werden in der Norm zunächst bestimmte Leistungen der Feuerwehr - hier als Einsatz bzw. Einsätze bezeichnet - einer Regelung unterworfen und ist im Anschluss daran von ‚allen anderen Leistungen‘ die Rede, entspricht ein solches Verständnis dem allgemeinen Sprachgebrauch. Dem steht nicht entgegen, dass § 69 Abs. 1 und 2 BRKG die Begriffe ‚Einsatz‘ und ‚Einsätze‘ verwendet, während in § 69 Abs. 3 BRKG hiervon abweichend vom Begriff der ‚Leistungen‘ die Rede ist. Durch die sprachliche Anknüpfung an die beiden vorhergehenden Absätze des § 69 BRKG kann der Begriff der Leistungen nur in dem Sinne verstanden werden, dass darunter die in diesen beiden Absätzen aufgezählten Einsätze der Feuerwehr und sonstige nicht als Einsätze einzustufende Leistungen der Feuerwehr zählen, es sich folglich um einen Oberbegriff für alle von der Feuerwehr durchgeführten Maßnahmen handelt. Der Senat kann dabei die Frage offen lassen, ob es überhaupt Leistungen der Feuerwehr gibt, die nicht als Einsätze zu bezeichnen sind.

Ausgehend vom Wortsinn der Begriffsverbindung ‚alle anderen Leistungen‘ hätte dies zur Folge, dass die Einsätze der Gemeindefeuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe nur unter den Voraussetzungen des § 69 Abs. 2 SächsBRKG kostenpflichtig sind. Eine in das Ermessen der Gemeinden gestellte satzungsrechtliche Regelung der Kostenpflicht nach Maßgabe des § 69 Abs. 3 SächsBRKG wäre nicht möglich.

Die Auslegung der Begriffsverbindung ‚alle anderen Leistungen‘ nach ihrem Wortsinn würde aber zu einem Widerspruch der Regelung des § 69 Abs. 1 SächsBRKG führen. Die Formulierung ‚soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen‘ kann von ihrem Wortsinn nur so verstanden werden, dass den Gemeinden durch § 69 Abs. 3 die Möglichkeit eingeräumt wird, durch Satzung eine Pflicht zum Ersatz der Kosten für Einsätze der Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe i. S. d. § 69 Abs. 1 SächsBRKG zu bestimmen.

Dieser aufgezeigte Widerspruch der gesetzlichen Regelungen kann wegen des insoweit eindeutigen Wortsinns der in den Absätzen 1 und 3 verwendeten Begriffe auch nicht durch den Bedeutungszusammenhang der beiden Absätze aufgelöst werden. Der Bedeutungszusammenhang des Gesetzes kommt als Auslegungsmethode nur bei mehreren Bedeutungsvarianten in Betracht, die einem Ausdruck nach dem Sprachgebrauch zukommen können (Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., S. 324). Dies ist hier aus den vorgenannten Gründen aber nicht der Fall.

Auch die Normvorstellungen des historischen Gesetzgebers können den hier aufgezeigten Konflikt nicht lösen. Lassen der aus dem allgemeinen Sprachgebrauch sich ergebende Wortsinn und der Bedeutungszusammenhang des Gesetzes und die ihm zugrunde liegende begriffliche Systematik verschiedene Deutungsmöglichkeiten zu, ist Raum für die historische Auslegung. Es gilt dann die Frage zu beantworten, welche der möglichen Deutungen der Regelungsabsicht des Gesetzgebers oder seiner eigenen Normvorstellung am besten entspricht (Larenz a. a. O., S. 328). Die Begründung des Entwurfs des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 10. Dezember 2003 (vgl. LT-Drs. 3/9866, S. 41) enthält selbst die oben dargelegten Regelungswidersprüche. In der

Begründung des Regierungsentwurfs, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht verändert und damit auch vom Gesetzgeber übernommen wurde, heißt es zu § 68 (im Folgenden: § 68 EntwSächsBRKG), der inhaltsgleich mit dem später beschlossenen § 69 SächsBRKG ist:

„Die Kostenregelung entspricht dem bisher geltenden Recht (§ 21 SächsBrandschG). Absatz 1 bestimmt, dass Einsätze der Feuerwehr grundsätzlich unentgeltlich sind.

Absatz 2 bestimmt, in welchen Fällen abweichend von Absatz 1 der Einsatz kostenpflichtig ist. Wenn eine Gemeinde auf Hilfeersuchen einer anderen Gemeinde im Brandschutz oder der technischen Hilfe tätig wird, liegt keine Amtshilfe nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vor. Die Gemeinde nimmt vielmehr eine eigene Aufgabe wahr und darf alle anfallenden Kosten in Rechnung stellen.

Absatz 3 ermöglicht es den Gemeinden, aufgrund der ihr eingeräumten Satzungsgewalt für alle anderen Aufgaben abweichend von Absatz 1 und 2 Kosten zu verlangen.“

Die Begründung, die Kostenregelung entspreche dem bisherigen - nämlich durch § 21 SächsBrandschG gesetztem - Recht, kann nur so verstanden werden, dass der Gesetzgeber die Vorstellung hatte, eine Verpflichtung zum Ersatz der durch einen Einsatz der Feuerwehr zur Brandbekämpfung nur für die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG aufgezählten Fallgruppen zu regeln. Die in Bezug genommene Vorschrift des § 21 SächsBrandschG sah nämlich eine Verpflichtung zum Ersatz der durch den Einsatz der Feuerwehr zur Brandbekämpfung entstandenen Kosten nur für die in Absatz 1 Satz 2 aufgezählten Fallgruppen vor, die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG im Wesentlichen inhaltsgleich übernommen wurden. Die in § 21 Abs. 2 SächsBrandschG enthaltene Ermächtigung der Gemeinden, durch Satzung über § 21 Abs. 1 SächsBrandschG hinaus eine Verpflichtung zum Ersatz der durch Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten zu begründen, nahm die Kosten für Einsätze zur Brandbekämpfung dagegen ausdrücklich aus. Die Vorstellung des Gesetzgebers ging somit in die Richtung, die Gemeinden über die Fallgruppen des § 69 Abs. 2 SächsBRKG hinaus zu ermächtigen, im Ermessenswege für alle Einsätze lediglich mit Ausnahme der Einsätze zur Brandbekämpfung durch Satzung eine Verpflichtung zum Kostenersatz zu regeln.

Die weitere Begründung, dass es § 68 Abs. 3 EntwSächsBRKG (§ 69 Abs. 3 SächsBRKG) den Gemeinden ermögliche, aufgrund der ihnen eingeräumten Satzungsgewalt für alle anderen Aufgaben abweichend von Absatz 1 und 2 Kosten zu verlangen, steht dann allerdings im Widerspruch zu der oben dargelegten Begründung, so dass ein eindeutiger Wille des Gesetzgebers nicht festgestellt werden kann, für welche Einsätze der Feuerwehr die Gemeinden auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG eine Kostenersatzpflicht bestimmen dürfen.

Auch eine teleologische Auslegung vermag den Widerspruch zwischen den nach Maßgabe des Wortsinns der in § 69 Abs. 1 und 3 SächsBRKG enthaltenen Begriffe zu beurteilenden Regelungen nicht aufzulösen. Mit Hilfe der teleologischen Auslegung sollen die mit den anderen Auslegungsmethoden nicht auflösbaren

Wertungswidersprüche zwischen verschiedenen gesetzlichen Regelungen vermieden werden (Larenz, a. a. O., S. 334).

Eine allein nach dem Wortsinn vorzunehmende Auslegung der Vorschrift des § 69 Abs. 1 SächsBRKG ohne Berücksichtigung der die oben näher dargestellten Widersprüche verursachenden am Wortsinn orientierten Auslegung des § 69 Abs. 3 SächsBRKG würde dazu führen, dass in den Fällen, in denen eine Pflicht zum Ersatz der Kosten für die Einsätze zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe nach Maßgabe des § 69 Abs. 2 SächsBRKG nicht besteht, die Gemeinden eine durch den in § 73 Abs. 2 SächsGemO normierten Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit eingeschränkten Ermessensentscheidung zur Kostentragung nach den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Voraussetzungen treffen könnten bzw. im Falle einer Ermessensreduzierung auf Null nach Maßgabe der Vorschrift des § 73 Abs. 2 SächsGemO sogar treffen müssten. Die durch Satzung geregelte Pflicht zum Ersatz der Kosten für die Einsätze zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe wäre die Regel und somit nur schwer zu vereinbaren mit dem in § 69 Abs. 1 SächsBRKG zum Ausdruck kommenden Grundsatz der Kostenfreiheit für solche Einsätze. Diese Erwägungen sprechen gegen ein Verständnis des § 69 Abs. 1 SächsBRKG, die Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfeleistung in den Regelungsbereich des § 69 Abs. 3 SächsBRKG mit einzubeziehen.

Ein solches durch eine teleologische Auslegung gewonnenes Auslegungsergebnis könnte allerdings dem aus den oben ausgeführten Gründen letztlich nicht eindeutig feststellbaren Willen des Gesetzgebers widersprechen, aus dem Regelungsbereich des § 69 Abs. 1 SächsBRKG lediglich die Einsätze zur Brandbekämpfung von der Ermächtigung zur satzungsrechtlichen Regelung einer Pflicht zum Ersatz der Kosten nach Maßgabe des § 69 Abs. 3 SächsBRKG herauszunehmen.

Die vom Gesetzgeber somit gewollte Beschränkung der Pflicht zum Ersatz der durch einen Einsatz der Feuerwehr zur Brandbekämpfung entstandenen Kosten auf die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG aufgezählten Fallgruppen findet aber aus den oben genannten dargestellten Gründen keine Entsprechung in der Regelung des § 69 Abs. 3 SächsBRKG mit der Folge, dass dieser Vorschrift ein durch Auslegung zu ermittelnder Regelungsinhalt fehlt.

Eine Vorlage an den Sächsischen Verfassungsgerichtshof oder das Bundesverfassungsgericht kommt hier nicht in Betracht. Eine entsprechende Vorlagepflicht nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz - GG - besteht nur dann, wenn ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig hält. Dies ist hier nicht der Fall, weil der Senat keinen verfassungsrechtlichen Verstoß festgestellt hat, sondern er die Auffassung vertritt, dass die Vorschrift des § 69 Abs. 3 SächsBRKG keinen durch Auslegung zu ermittelnden Regelungsinhalt hat.“

43 Der Senat hält an dieser Auffassung fest mit der Folge, dass § 4 Feuerwehrgesetz eine wirksame Rechtsgrundlage entbehrt und deshalb unwirksam ist. Sie kann damit auch nicht Rechtsgrundlage für die gegenüber dem

Kläger festgesetzten Kosten für den Feuerwehreinsatz am 18. März 2011 sein. Weitere Rechtsgrundlagen gibt es nicht.

- 44 Ob die weiteren vom Kläger vorgebrachten Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit der Feuerwehrkostenersatzsatzung und die Höhe der geltend gemachten Kosten zutreffen, braucht der Senat wegen mangelnder Entscheidungserheblichkeit nicht näher zu prüfen.
- 45 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; der Ausspruch über zur vorläufigen Vollstreckbarkeit § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10 ZPO.
- 46 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof (ERVVOBVerwG/BFH) vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVOBVerwG/BFH einzureichen.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Drehwald

Dehoust

Beschluss vom 15. Juli 2014

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf

4.965, 70 €

festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Drehwald

Dehoust

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den*

